

# Landwirtschaftliche Sozialversicherung



Betriebs- und  
Haushaltshilfe

## **Aufgabe der Betriebs- und Haushaltshilfe**

Betriebs- und Haushaltshilfe ist eine der wichtigsten Leistungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Für landwirtschaftliche Unternehmer ist es unerlässlich, dass bei ihrem Ausfall das Unternehmen weiterläuft. Mit der Stellung einer Ersatzkraft (Betriebshilfe) oder der Kostenübernahme für eine selbst beschaffte Ersatzkraft wird, soweit möglich, die Weiterführung des landwirtschaftlichen Unternehmens und damit die Erhaltung der Einkommensgrundlage sichergestellt. Wenn der Haushalt so eng mit dem Betrieb verknüpft ist, dass er dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient, kann auch Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes erbracht werden (betriebsbezogene Haushaltshilfe).

Betriebs- und Haushaltshilfe wird je nach Zuständigkeit durch die jeweilige Sparte der SVLFG – landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), landwirtschaftliche Pflegekasse (LPK), landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) oder landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) – erbracht.

## **Wer kann Betriebs- und Haushaltshilfe erhalten?**

Betriebshilfe und betriebsbezogene Haushaltshilfe können erbracht werden, wenn die Hilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens bzw. des landwirtschaftlichen Haushalts erforderlich ist und keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden. Das Unternehmen muss grundsätzlich die Mindestgröße im Sinne der Alterssicherung der Landwirte (AdL) erreichen bzw. der landwirtschaftliche Unternehmer muss bei der LKK pflichtversichert sein. Die Satzung der SVLFG sieht für die LKK und die LBG vor, dass auch Unternehmen, in denen mehr als ein Arbeitnehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger ständig beschäftigt werden, Betriebshilfe oder betriebsbezogene Haushaltshilfe erhalten, wenn ohne den Einsatz einer Ersatzkraft die Weiterführung des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Haushalts nicht sichergestellt ist. Die Satzung für die LBG erstreckt die Betriebshilfe außerdem auf Unternehmen, die

die Mindestgröße im Sinne der Alterssicherung der Landwirte nicht erreichen, soweit die Weiterführung des Unternehmens ohne den Einsatz einer Betriebshilfe nicht sichergestellt ist.

Wenn kein landwirtschaftlicher Haushalt besteht, kommt betriebsbezogene Haushaltshilfe nicht in Betracht. In bestimmten Fällen kann jedoch familienbezogene Haushaltshilfe erbracht werden, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Für Tätigkeiten in selbstständigen – nicht landwirtschaftlichen – Unternehmensteilen (Nebenunternehmen) kann keine Betriebs- und Haushaltshilfe übernommen werden.

## **Personenkreis – Einsatzgründe – Leistungsdauer**

### **Betriebs- und Haushaltshilfe von der LKK**

Die LKK erbringt Betriebs- und Haushaltshilfe bei Ausfall

- des versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers,
- des versicherten mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder
- des versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen, sofern er die Aufgaben des landwirtschaftlichen Unternehmers, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Unternehmers ständig wahrnimmt.

Betriebs- und Haushaltshilfe kommt in Betracht

- während einer von der LKK übernommenen Krankenhausbehandlung, einer ambulanten oder stationären Vorsorge oder Rehabilitationsleistung für längstens 13 Wochen. Die Satzung sieht vor, dass Betriebs- und Haushaltshilfe bei Krankenhausbehandlung oder stationärer Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung auch darüber hinaus bis zu weiteren vier Wochen erbracht

wird, solange besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern. Darüber hinaus kann eine Verlängerung nur erfolgen, wenn und solange außergewöhnliche Erschwernisse vorliegen.

- wenn wegen Krankheit die Bewirtschaftung des Unternehmens gefährdet ist – in der Regel bis zur Dauer von vier Wochen. In diesen Fällen ist Betriebs- und Haushaltshilfe bis zu weiteren vier Wochen zu erbringen, solange besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern. Darüber hinaus kann eine Verlängerung nur erfolgen, wenn und solange außergewöhnliche Erschwernisse vorliegen. Bei Wiederholungsfällen gelten besondere Obergrenzen für die Leistungsdauer.
- während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht, bei Mehrlings- oder Frühgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bis zum Beginn von sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung ist weitere Voraussetzung, dass Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Die LKK erbringt außerdem Haushaltshilfe für sonstige Versicherte (z. B. freiwillig Versicherte oder Rentner), wenn z. B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind lebt. Ferner wird für sonstige Versicherte Haushaltshilfe erbracht, wenn wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Die Satzung der LKK sieht Haushaltshilfe in weiteren Fällen vor. In bestimmten Fällen ist für jeden Tag der Inanspruchnahme eine Zuzahlung an die LKK zu entrichten. Eine Befreiung von der Zuzahlungsverpflichtung kommt nur bei Überschreiten der persönlichen Belastungsgrenze in Betracht.

## **Betriebs- und Haushaltshilfe von der LBG**

Die LBG erbringt bei stationärer Behandlung aufgrund eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit für den

- landwirtschaftlichen Unternehmer Betriebs- und Haushaltshilfe,
- im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner Haushaltshilfe

für längstens 13 Wochen. Dauert die stationäre Behandlung länger an, so ist Betriebshilfe für bis zu weiteren vier Wochen zu erbringen, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern. Darüber hinaus kann eine Verlängerung nur bei außergewöhnlichen Erschwernissen erfolgen.

Daneben bestimmt die Satzung, dass Betriebshilfe an den mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner eines landwirtschaftlichen Unternehmers erbracht wird.

Betriebs- und Haushaltshilfe werden bei Arbeitsunfähigkeit an den landwirtschaftlichen Unternehmer, seinen Ehegatten oder Lebenspartner für längstens bis zu vier Wochen erbracht. Dauert die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit länger an, so kann Betriebshilfe für einen längeren Zeitraum erbracht werden, solange besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.

Für jeden Tag der Leistungserbringung (= Einsatztag) ist unabhängig von der Höhe der entstehenden Kosten eine Selbstbeteiligung an die LBG zu entrichten. Neben Betriebs- und Haushaltshilfe besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Verletztengeld.

## **Betriebs- und Haushaltshilfe von der LAK**

Die LAK kann Betriebs- und Haushaltshilfe nur erbringen, wenn – je nach Leistungsart – in dem Unternehmen oder im Haushalt keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden. Die LAK erbringt Betriebs- und Haushaltshilfe bei Ausfall des

- landwirtschaftlichen Unternehmers oder
- seines versicherten mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.

Betriebs- und Haushaltshilfe (ohne Selbstbeteiligung) kommt in Betracht

- als ergänzende Leistung zu einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme, einer Nach- und Festigungskur oder einer Kinderheilbehandlung (auch für Nebenerwerbslandwirte, wenn ein anderer Kostenträger als die LAK eine Rehabilitationsmaßnahme durchführt) für längstens 13 Wochen. Dauert eine solche Leistung länger an, so ist Betriebs- und Haushaltshilfe für bis zu weiteren vier Wochen zu erbringen, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern. Darüber hinaus kann eine Verlängerung nur bei außergewöhnlichen Erschwernissen erfolgen.
- während Vorsorge oder Rehabilitationsleistungen nach dem Krankenversicherungsrecht für längstens 13 Wochen, wenn die Leistung der LAK nicht ausgeschlossen ist (z. B. weil durch einen anderen Sozialversicherungsträger geleistet wird oder wenn die Leistungsansprüche gegen die LKK wegen Beitragsrückständen ruhen). In Ausnahmefällen besteht eine Verlängerungsmöglichkeit.
- bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wenn die Hilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens erforderlich ist in der Regel bis zur Dauer von vier Wochen. In diesen Fällen ist Betriebs- und Haushaltshilfe bis zu weiteren vier Wochen zu erbringen, solange besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern. Darüber hinaus kann eine Verlängerung nur erfolgen, wenn und solange außergewöhnliche Erschwernisse vorliegen. Bei Wiederholungsfällen gelten besondere Obergrenzen für die Leistungsdauer.
- während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht, bei Mehrlings- oder Frühgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bis zum Beginn von sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung ist weitere Voraussetzung, dass Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Bei Tod des Landwirts kann der hinterbliebene Ehegatte innerhalb von zwei Jahren nach dem Todestag bis zu zwölf Monate Betriebs- und Haushaltshilfe erhalten, wenn er das Unterneh-

men als versicherungspflichtiger Landwirt weiterbewirtschaftet. Je nach Höhe des Einkommens ist in diesen Fällen eine Selbstbeteiligung an den Kosten einer Ersatzkraft zu leisten, die jedoch höchstens 50 Prozent der entstehenden Aufwendungen beträgt.

## **Betriebshilfe von der LPK**

Die LPK kann für versicherte landwirtschaftliche Unternehmer, die an der Führung des Unternehmens gehindert sind, weil sie für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation

- eine bedarfsgerechte Pflege organisieren oder
- eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherstellen müssen,

Betriebshilfe erbringen. Es ist dabei unerheblich, ob der pflegebedürftige nahe Angehörige bei der LPK, einer anderen Pflegekasse oder privat pflegeversichert ist.

Der Anspruch auf Betriebshilfe besteht für bis zu zehn Arbeitstage. Leistungen zur Haushaltshilfe durch die LPK sind nicht möglich.

## **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Von der LKK, LPK oder LAK wird grundsätzlich eine Ersatzkraft gestellt. Nur wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann oder ein Grund besteht, davon abzusehen (z. B. Sonderkulturen, mit deren Pflege die zur Verfügung stehenden Ersatzkräfte nicht vertraut sind oder wenn nur ein stundenweiser Einsatz erforderlich ist), können die Kosten für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft erstattet werden.

Die LBG kann eine Ersatzkraft stellen oder die Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe erstatten – beide Leistungsformen sind gleichrangig. Die Entscheidung, in welcher Form die Leistung gewährt wird, trifft die LBG unter sachlichen und wirtschaftlichen Ge-

sichtspunkten. Dabei können auch begründete Wünsche berücksichtigt werden, es besteht jedoch kein Wahlrecht. Wenn alle Voraussetzungen für die Gestellung einer Ersatzkraft oder eine Kostenerstattung erfüllt sind, diese Leistung aber nicht in Anspruch genommen wird, kann die LBG ausnahmsweise auf Antrag Verletztengeld zahlen.

Bei den gestellten Ersatzkräften kann es sich um Beschäftigte der SVLFG oder um Ersatzkräfte anderer Stellen (z. B. Maschinenring, Betriebshilfedienst) handeln. Für die Kostenerstattung selbst beschaffter Ersatzkräfte gelten Höchstbeträge. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad werden Einsatzkosten nicht erstattet, jedoch können nachgewiesene Fahrkosten und Verdienstausfall (wenn für den Einsatz unbezahlter Urlaub genommen wird) in begrenztem Umfang erstattet werden.

Je nach Zuständigkeit und Einsatzgrund haben sich Versicherte kraft Gesetzes an den Kosten der Leistung mit einer Zuzahlung zu beteiligen. Über diese gesetzlich vorgesehene Eigenbeteiligung hinaus dürfen im Rahmen des von der SVLFG genehmigten Leistungsumfangs weder von den gestellten Ersatzkräften noch von den für die Leistungsdurchführung beauftragten Organisationen weitere Forderungen gegenüber den Versicherten erhoben werden.

## **Antragstellung vor Einsatzbeginn**

Anträge auf Betriebs- und Haushaltshilfe der LKK, LPK oder LAK müssen vor Einsatzbeginn gestellt werden. Bei Betriebs- und Haushaltshilfe der LBG müssen die für den Einsatz erforderlichen Tatsachenangaben und Gründe ebenfalls vor Beginn des Einsatzes mitgeteilt werden. Eine Kostenübernahme kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die SVLFG dem Einsatz vor Einsatzbeginn zugestimmt hat. Leistungen der Betriebs- und Haushaltshilfe können daher frühestens ab dem Tag der Kontaktaufnahme mit der SVLFG bewilligt werden. Bewilligungen für zurückliegende Tage sind nur möglich, wenn der Einsatz an einem Wochenende oder Feiertag beginnt und die Kontaktaufnahme mit der SVLFG spätestens am nächsten darauf folgenden Werktag erfolgte.



Es genügt, wenn der Antrag bzw. die Mitteilung zunächst formlos vor dem Einsatzbeginn erfolgt, z. B. telefonisch oder per Telefax. In diesem Fall müssen die notwendigen Unterlagen – Formularantrag, ggf. ärztliche Bescheinigung (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft/Entbindung) – jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung bei der Gemeinsamen Einsatzstelle vorliegen. Bei verspäteter Vorlage droht eine Leistungsversagung. Schützen Sie sich davor durch zügige Mitwirkung!

Dieses Faltblatt kann nur einen Überblick geben. Wenn Sie Fragen haben, sind wir Ihnen gern behilflich.

## Notizen



Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

[www.svlfhg.de](http://www.svlfhg.de)

Stand: 1/2015

